



## Waldreglement der Bürgergemeinde Pfeffingen

Die Bürgergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1983 gestützt auf § 9 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über die Forstpolizei vom 3. Dezember 1903 beschliesst:

### I. Allgemeines

#### § 1

Bewirtschaftung  
und Forstrevier

Die Bürgergemeinde bewirtschaftet ihren Wald. Sie kann sich mit anderen Waldeigentümern zu einem Forstrevier zusammenschliessen.

#### § 2

Arrondierung

Die Bürgergemeinde ist bestrebt, den Bürgergemeindewald zu arrondieren. Sie erwirbt nach Möglichkeit insbesondere Privatwaldparzellen sowie urbares Land, das sich zur Aufforstung eignet. Solche Ankäufe sind durch die Bürgergemeindeversammlung zu genehmigen.

#### § 3

Unterhalt von Wegen

Die Bürgergemeinde besorgt den Unterhalt der Waldwege. Allfällige Verpflichtungen Dritter zum Unterhalt oder zu Beitragsleistungen sind und werden dadurch nicht ausgeschlossen.

#### § 4

Waldwirtschaftsplan

Der Bürgergemeindewald ist nach einem Waldwirtschaftsplan zu bewirtschaften. Dieser ist nach Anordnung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion sowie nach Instruktion des Kantonsforstamtes zu erstellen und periodisch zu revidieren. Der Waldwirtschaftsplan unterliegt der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

#### § 5

Hauungs- und  
Kulturplan

Der Waldchef und der Gemeinde- bzw. der Revierförster erstellen zu Handen des Bürgerrates für jedes Jahr einen Hauungs- und Kulturplan. Er ist nach der Instruktion des Kantonsforstamtes anzufertigen und diesem zur Genehmigung zu unterbreiten.

## II. Schutz des Waldes und Forstpolizei

### § 6

#### Zutritt und Betreuung

Das Betreten des Waldes ist in ortsüblichem Umfang gemäss Art. 699 des Zivilgesetzbuches jedermann gestattet. Der Gemeinderat kann gemäss § 12 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ausnahmsweise begrenzte Verbote verfügen. Zäune und Einzäunungen sind gemäss Art 3 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz nur im Interesse der Erhaltung des Waldes zulässig. Die Zäune von Weiden sind so zu stellen, dass die Waldsäume erhalten bleiben.

### § 7

#### Rodung

Rodungen sind gemäss Art. 31 des Forstpolizeigesetzes grundsätzlich verboten und nur als Ausnahme erlaubt. Diese bedarf der Bewilligung und ist beim Kantonsforstamt zu beantragen. Für jede Rodung ist gemäss Art. 26bis der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz Realersatz zu leisten.

### § 8

#### Zweckentfremdung

Jede Zweckentfremdung von Wald oder Waldboden, insbesondere Deponien aller Art, Ausbeutung, Verbrennung von waldfremdem Material, Camping- und Spielplätze sind Rodung gleichgestellt.

### § 9

#### Beschädigung

Verboten sind:

- Jegliches Beschädigen oder Beeinträchtigen von Wald
- Das Ausgraben von Bäumen und Sträuchern
- Die Entnahme von Steinmaterial, Grien und Humus
- Das Laubrechen
- Der Weidgang

### § 10

#### Bauten

Bauten im Wald, die nicht forstlichen Zwecken dienen, sind gemäss Art. 28 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Rodungs- und Baubewilligung.

### § 11

#### Leseholz

Das Sammeln von Leseholz ist gestattet, jedoch erst nach Freigabe nach dem Holzschlag durch den Förster oder den Waldchef. Der Bürgerrat kann gemäss § 12 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ausnahmsweise begrenzte Verbote verfügen. Stehendes Dürholz darf nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Forstpersonals gefällt werden.

## § 12

Schädlingsbekämpfung

Zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, insbesondere Insekten und Pilzen, sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Bei grösserem Ausmass ist das Kantonsforstamt beizuziehen.

## § 13

Wildschadenverhütung

Es sind die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die Wildschäden vermieden bzw. möglichst klein gehalten werden.

Dritte zahlen den aufgrund von Gesetz, insbesondere dem kantonalen Jagdrecht oder Vereinbarung geschuldeten Beitrag.

## § 14

Pflanzungen und Aufforstungen

Für Saaten und Pflanzungen in Waldungen und zur Aufforstung dürfen gemäss Art. 39bis des Forstpolizeigesetzes nur Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst sind.

## III. Waldarbeit

### § 15

Holzschläge und Zwangsnutzungen

Die Holzschläge sind in der Regel zwischen dem 1. September und dem 30. April auszuführen. Zwangsnutzungen, verursacht durch Windwurf, Schneedruck, Blitzschlag, Erdbeben usw. sowie Dürholz sind baldmöglichst aufzurüsten und abzuführen.

### § 16

Aufrüsten des Holzes

Das Holz ist, begründete Ausnahmen vorbehalten, zu den handelsüblichen Sortimenten aufzurüsten.

### § 17

Holzlagerung

Das Holz ist so zu lagern, dass es keinen Schaden nimmt, insbesondere ist eine Gefährdung des Bestandes durch schädliche Insekten zu vermeiden.

### § 18

Holzabfuhr

Die Abfuhrtermine sind in der Regel beim Vertragsabschluss über den Holzverkauf bzw. bei der Gabholzverlosung festzulegen. Bei ungünstiger Witterung ist die Holzabfuhr zu vermeiden.

## IV. Verwendung des Ertrages aus den Gemeindewaldungen

### § 19

Gabholz

Die Bürgergemeinden des Kantons können aus ihren Waldungen, soweit sie den Ertrag nicht zu deren Bewirtschaftung und zur Deckung der Bedürfnisse der Bürgergemeinde benötigen, Gabholz abgeben. Die Grösse der Gabe richtet sich nach dem Waldwirtschaftsplan und wird alljährlich durch die Budgetbürgergemeindeversammlung festgelegt.

### § 20

Bezugsberechtigte

Aufgrund des Kantonalen Gesetzes über den Bezug des Gabholzes vom 25.6.1923 sind bezugsberechtigt, die im Heimatort oder in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnenden Bürger und zwar:

a) für eine ganze Gabe:

1. Eheleute mit oder ohne Kinder, wenn sie eine eigene Haushaltung führen
2. Verwitwete mit Kindern, wenn sie eine eigene Haushaltung führen
3. Zwei oder mehrere volljährige Geschwister, wenn sie eine gemeinschaftliche Haushaltung führen
4. Eheleute mit Kindern, auch wenn sie keine eigene Haushaltung führen

b) für eine halbe Gabe:

1. Eheleute ohne Kinder, wenn sie keine eigene Haushaltung führen
2. Verwitwete ohne Kinder, welche eine eigene Haushaltung führen
3. Verwitwete mit Kindern ohne eigene Haushaltung
4. Geschiedene und getrennt lebende Ehegatten mit oder ohne Kinder mit eigener Haushaltung
5. Alleinstehende Unverheiratete beiderlei Geschlechts nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Altersjahr, sofern sie eine eigene Haushaltung führen.

Bezugsberechtigt ist nur, wer das Gabholz für Koch- oder Heizzwecke in der eigenen Wohnung verwenden kann.

### § 21

Wer des Holzes nicht selber bedarf oder es nicht beziehen will, kann anstelle des Gabholzes eine Entschädigung beanspruchen, deren Höhe dem Nettowert des Gabholzes entspricht und auf dem Budgetweg festgelegt wird.

### § 22

Die Bürgergemeinden dürfen bezüglich der Witwen und Witwer die in § 20 vorgesehene Gabholzberechtigung weiter ausdehnen, wenn dadurch der jährliche Abgabesatz nach Wirtschaftsplan resp. Waldreglement nicht überschritten wird

und sie ihren Obliegenheiten und Befugnissen gleichwohl nachzukommen vermögen.  
Die Ausdehnung der Gabholzberechtigung bedarf der Genehmigung

#### § 23

Gabholzgebühren

Die Gabholzbezüger können von der Heimatgemeinde zu folgenden Leistungen angehalten werden:

a) Zahlung einer Gebühr für den erstmaligen Gabholzbezug von Fr. 30.- zu Gunsten der Bürgergemeinde

b) Zahlung einer fixen Gebühr für jede Holzgabe, und zwar in gleichem Betrage für die Ortsbürger und die in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnenden Bürger. Die Gebühr ist auf dem Budgetweg festzusetzen und soll wenigstens die Rüstkosten decken.

#### § 24

Entschädigung

Wer zum ersten Male das Gabholz beziehen will oder dies schon ein oder mehrere Jahre nicht bezogen hat oder aber die Geldentschädigung (§21) zu beziehen wünscht, hat sich bis spätestens 1. August beim Bürgerratspräsidenten zum Bezuge schriftlich anzumelden. Dieser Anmeldetermin ist auch für die Bezugsberechtigung massgebend.

### V. Organisation und Kompetenzen

#### § 25

Abgabe und Verkauf von Gabholz

Das Gabholz darf nur aufgerüstet und durch Verlosung abgegeben werden. Der Verkauf von Gabholz kann nur an die Bürgergemeinde erfolgen.

Wer das bezogene Holz ohne Erlaubnis verkauft oder austauscht, ist durch den Gemeinde- oder Bürgerrat dem Plolizeigericht zu verzeigen und verfällt in eine Busse, die wenigstens dem einfachen Wert des veräusserten oder vertauschten Holzes gleichkommt.

#### § 26

Vollzug der Bewirtschaftung

Der Bürgerrat vollzieht die Bewirtschaftung des Bürgergemeindewaldes gemäss § 136 des Gemeindegesetzes sowie den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Forstrechtes.

#### § 27

Kompetenzen des Bürgerrates im Forstwesen

Der Bürgerrat hat insbesondere folgende Kompetenzen:

a) Er wählt den Gemeindeförster

- b) Er nimmt Stellung zu dem vom Kantonsforstamt vorgelegten Waldwirtschaftsplan und bringt allfällige Aenderungsvorschläge vor
- c) Er beantragt die Genehmigung des Hauungs- und Kulturplanes durch das Kantonsforstamt; in Zusammenarbeit mit dem Förster vollzieht er diesen Plan
- d) Er vergibt die Holzschläge unter Mitsprache des Gemeindeförsters
- e) Er nimmt den Holzverkauf vor. Er kann damit den Waldchef oder den Gemeindeförster beauftragen
- f) Er verfügt über nicht abgeholtes Gabholz
- g) Er stellt der Bürgergemeindeversammlung Antrag über den Erwerb von Privatwaldparzellen und urbarem Land
- h) Er beantragt Verkehrsbeschränkungen auf Waldwegen der Bürgergemeinde beim Gemeinderat
- i) Er kann Kommissionen einsetzen, die ihn in Forstfragen beraten

#### § 28

Strafkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat ahndet Uebertretungen dieses Reglementes und bestraft Waldfrevel, der den Wertbetrag von Fr. 50.- nicht übersteigt, gemäss § 75 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Bussen bis zu Fr. 100.-.

#### § 29

Aufgabenbereich des Gemeindeförsters

Der Aufgabenbereich des Gemeindeförsters ist in § 11 der Verordnung über die Forstpolizei geregelt. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeförsters sind in einer Dienstinstruktion festzulegen. Er leitet das übrige Forstpersonal.

#### § 30

Wahl des Gemeindeförsters

Als Gemeindeförster kann gewählt werden, wer das Diplom einer interkantonalen Försterschule oder ein kantonales Försterpatent besitzt. Die Wahl unterliegt der kantonalen Genehmigung.

#### § 31

Anzeige von Waldfrevel

Das Forstpersonal ist zur Anzeige von Waldfrevel und Forstvergehen an den Bürgerrat verpflichtet. Dieser leitet die Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Waldfrevel von Bedeutung ist dem Kantonsforstamt zu melden.

## VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

### § 32

Aufhebung des  
bisherigen Rechtes

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Waldreglement vom 6. April 1924 aufgehoben.

### § 33

Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Also beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1983

### Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Bürgerratspräsident  
sig. Elmar Weber

Der Bürgerratsschreiber  
sig. Paul Neidhart

Pfeffingen, 10. Dezember 1983

Vorstehendes Waldreglement ist von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden.

Liestal, 10. Februar 1984

### Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Der Vorsteher  
sig. Regierungsrat Werner S